



# Budapestre vonatkozó újságcikkek

Szerző: Gábor, Julius

Cím: Die zweihundertjährige Buda-  
pester kön. Tafel

als: Pester Lloyd Abl

Bn 1923. 12. 1.

## Die zweihundertjährige Buda- pester kön. Tafel

Von Dr. Julius Gábor.

Demnächst wird hier eine in ihrer Art seltene Jubiläumsfeier begangen werden: die zweihundertste Jahreswende der Errichtung der Pester königlichen Gerichtstafel. Am 19. Dezember 1723 erging die Resolution König Karls III., durch die angeordnet wurde, daß die königliche Tafel ständig, und zwar in der Stadt Pest ihre Tätigkeit ausübe, nachdem ihre zeitliche Kontinuität bereits früher durch den Gesetzkodex 1723: XXV ausgesprochen war.

Es ging dieser epochalen Justizreform ein langwieriger parlamentarischer Kampf voraus, der bis in das siebzehnte Jahrhundert zurückreicht. Vor dieser Reform beschränkte sich die Tätigkeit der königlichen Tafel lediglich auf Gerichtsperioden. Diese Perioden waren allgemeine und besondere. Die allgemeinen wurden während vierzig Wochentage abgehalten, und zwar für die vom Biptauer Komitat bis zur Drau reichenden Reichsteile in Pozsony, angefangen nach dem achten Tage von St. Michaeli gerechnet, für die vom Biptauer Komitat bis zur Grenze Siebenbürgens reichenden Teile hingegen in Sperjes (eine Zeitlang in Nagyhombot), angefangen nach dem achten Tage von St. Georgi gerechnet. Die besonderen Perioden wurden für die ganze Bevölkerung des Reiches in Pozsony, und zwar während zwanzig Wochentage nach dem Sonntag „Zubolavit“ gefeiert. Auf diesen wurden auch die appellierten Prozesse verhandelt.

Außer in diesen Perioden übte die königliche Tafel ihre Tätigkeit auch auf den sogenannten „protonotariellen“ Gerichten aus, in denen ein Urteilsmeister (itélőmester) der königlichen Tafel fungierte. Diese Art des Gerichtsverfahrens war eine Wandergerichtsbarkeit, die sich ohne jede gesetzliche Grundlage „per abusum“ entwickelte. Der Protonotarius stieg einfach in Begleitung einiger Schriftführer zu Pferde, suchte die verschiedenen Gegenden des Landes auf, und wo sich ein Rechtsstreit fand, da ließ er sich nieder und lud die Parteien aus allen Teilen des Reiches dorthin, wogegen freilich die aus entfernteren Gegenden vorgeladenen Parteien sich ständig beschwerten.

Die Hauptbeschwerden jedoch bestanden darin, daß sogar diese periodischen und wandernden Gerichte kaum funktionierten. Nießige Gerichtspausen hemmten den Lauf des gerichtlichen Verfahrens. Auf den von den Türken besetzten Gebieten hat nach der Mohács-er Niederlage die ungarische Gerichtsbarkeit selbstverständlich ganz aufgehört, aber sie ruhte während der Bocskai'schen und Rákóczi'schen Unruhen auch auf dem übrigen Gebiete. Schon im G.-N. 1649: LXXVI lesen wir, daß das Gerichtsverfahren im nördlichen Teile des Landes durch vierzig Jahre, in den übrigen Teilen (auch Slavonien dazugerechnet) durch vierzehn Jahre aussetzte. Auf dem Landtage

von Jahre 1708 beklagten sich jedoch die Stände, daß das Gerichtsverfahren im Jahre 1650 wieder abgebrochen wurde und mit Ausnahme der fiskalischen Prozesse bis zum Jahre 1700 stillstand.

Mit aufrichtiger Freude hatte die Nation den die Kontinuität der Tätigkeit der königlichen Tafel anordnenden G.-N. XXV: 1723 begrüßt. Noch größer wurde diese Freude, als der König bestimmte, daß die ständige königliche Tafel, wie auch die jährlich zweimal für die Dauer von je vierzig Tagen einzuberufende Septemvirkaltafel in der Stadt Pest zu residieren haben. Auch das in jenen Zeiten unvermeidliche Mißgeschick ist gleich entstanden:

„CaroLVs fVnDator trlbVnaLIVM.“  
(Karl, der Stifter der Gerichtshöfe.)

Alles freute sich, war es ja doch nur billig und gerecht, daß die Kurie (so wurden die königliche und die Septemvirkaltafel insgesamt genannt) im Herzen des Landes residierte. Es frohlockte die ganze Nation, ausgenommen den würdigen Magistrat der königlichen Freistadt Pest. Dieser wurde von einem förmlichen Schrecken befallen, als das Vorhaben des Königs bekannt wurde. Die Stadt Pest hielt damals eine ganze Reihe von Hofagenten in Sold, die die Interessen der Stadt vor den Hofbehörden vertraten. Also wurde sogleich mit den Informationen eingesezt. „Was es bei diesen schlief und das consequenter die Stadt die Quartier gratis zu geben hätte, seine gewißheit haben sollte, wäre es Vollends mit der armen respectibe handvoll burgerischaf geschehen, welche nur mit Weib und Kind ihre arme hütten andern raumen und zum Thor hinaus marchieren dürften“ — so jammert der Magistrat in den an die Agenten gerichteten Briefen. Aber der König blieb fest und über sandte seine Resolution am 12. Januar 1724 durch die Hofkanzlei dem Palatin Nikolaus Pálffy, der sie am 22. Januar behufs Veröffentlichung den Municipien übermittelte.

Hierauf folgten die organisatorischen Arbeiten. Der König stellte bereits in einer Verordnung vom 13. Januar die Gehälter der Mitglieder der königlichen und der Septemvirkaltafel fest, und so blieb nichts weiter übrig, als den Präsidenten der königlichen Tafel zu ernennen und für eine entsprechende Lokalität zu sorgen.

Der Präsident, den man unter dem Namen „Personal“ kannte, war eine gewichtige Persönlichkeit. Seine Stelle war eine überaus vornehme. Es meldeten sich fünf Aspiranten. Josef S i g r a y, Hofkanzleirat, der sich darauf beruft, er sei ein „Landadeliger“, und auf die Stelle des Personals sollen

Osztályozás

Tárgy

347.991

Hely

Idő

1723/1923

Személy

Helyszám

347.991 „1723:1923“

nach alter Gepflogenheit stets einfache Landadelige ernannt werden. Der zweite, Baron Michael Révay, beruft sich auf die hohe Protektion des Statthalters, des sächsischen Prinzen Albert; der dritte war Baron Johann Szenti-ványi, der vierte Baron Adam Westo, der schon im Vorhinein das Versprechen gibt, nützliche Dienste als Personal — dem Aerar zu leisten! Der fünfte endlich, Franz Szlyha, der Verfasser der Pragmatischen Sanction, der zur Zeit, als man Erkelujvár dem Kaiser „von den Bestellen“ zurückeroberte, „mehr als hundert Wunden erlitt“, gibt an, „er könne sich das Klima und die Luft Ungarns nicht mehr abgewöhnen“.

Es war schwer, eine Wahl zu treffen, doch wurde die Frage vom König in geistvoller Weise gelöst. Von den fünf Bewerber ernannte er einen — sechsten: den Kameralrat Georg v. Száraz. „Nomino consiliarium Scharoz cameralem. Carolus m. p.“ So reproduzierte der König den Namen „Száraz“ in seiner eigenhändig geschriebenen Resolution vom 24. Januar.

In der Angelegenheit der Lokalität erging am 31. März die königliche Verordnung an die Stadt Pest. Der Magistrat suchte Auswege. Im vergangenen Winter — erklärte man — wurde eine ganze Kompagnie der Infanterie bequartiert, die Stadt sei nicht in der Lage, Quartier zu geben. Hauptsächlich befürchtet der Magistrat, man werde das Stadthaus für die Kurie in Beschlag nehmen. Diese Besorgnis des Magistrats sollte sich bald als unbegründet erweisen. Die Kurie wählte einige Zimmer in dem Hause des damaligen vice-judex curiae Stefan v. Drezh in der Uri-utca Nr. 45 für den

Zahreszins von 300 Gulden. Hier feierte die königliche Tafel am 2. Mai 1724 ihre erste Sitzung. Von hier aus betrat dieses vornehme Justizorgan unseres Vaterlandes seine Laufbahn; von hier aus übersiedelte es unter der Regierung Maria Theresias in ein Palais auf dem Franziskanerplatz und aus dem letzteren gelangte die Tafel — nachdem sie unter Josef II. eine Zeitlang in Ofen residirt hatte — in jenes glänzende Gebäude, wo sie auch heute ihre Tätigkeit ausübt.

Zu Beginn ihrer Tätigkeit stand die königliche Tafel mit dem Magistrat der Stadt Pest in ernstem Zwist. Obwohl die Richter mit den städtischen Hausbesitzern Verträge abgeschlossen hatten, fand doch der Personal diese Mietzinse viel zu hoch, ließ daher dem Stadtrichter durch einen Juraten seinen Befehl zugehen, die Mietzinse herabzusetzen, da dies sonst die königliche Tafel von Amis wegen tun würde. Und als er nach einigen Tagen für einen seiner Diener ein Paar Schuhe bestellte und der Schuster nicht geneigt war, sie für den „maximierten“ Preis zu liefern, ließ er sagen, man möge sich nicht widersetzen, da er sonst soviel Soldaten in die Stadt einquartieren lassen würde, daß sich niemand rühren könne. Und wenn sich die Professionisten auslehnen, dann würde schon die königliche Tafel für eine noch härtere Vintierung Sorge tragen.

Was war da zu tun? Der Stadtrichter ließ den frommen Schuster einkertern, aber der Magistrat erhob gegen den Personal Georg v. Szárny eine Klage vor dem Hofe. Als aber der Hofagent Kubovics dem Magistrat berichtete, daß man an „kompetenten“ Stellen das Verhalten des Personals mißbillige, da erschraf der ehrsame Magistrat weidlich und beillte sich den Agenten zu verständigen: „damit wir uns mit einem solchen, quem semper habebimus nobiscum, und der doch imstande uns schaden zu können ist, abzuwerfen nicht möchten gezwungen sein“ — soll er die Klage zurückziehen, aber sofort!

Seither bestand Friede zwischen der Tafel und der Stadt. Der Magistrat sah ein, daß die Tätigkeit der Kurie der Stadt materielles und moralisches Gedeihen bringe, und als unter Josef II. die Kurie nach Ofen verlegt wurde, war es der Magistrat, der verzweifelt hin- und herrannte, damit sie wieder nach Pest zurückgestellt werde, was dann auch durch Ges.-Art. XXXIX des Jahres 1790 angeordnet wurde.

Unter solchen Mißgeschicken mußte die königliche Tafel ihre Tätigkeit beginnen. Und wenn wir heute auf ihre zweihundertjährige Laufbahn zurückblicken, müssen wir bestätigen, daß es kaum noch eine Institution in unserem Lande gibt, die die Geschichte unseres Vaterlandes getreuer widerspiegeln könnte, als eben die königliche Tafel. Sie bekennt ihre Tätigkeit in den ersten Jahrzehnten des XVIII. Jahrhunderts, in die Fesseln der feudalen Staatsverfassung geschlagen. Die Richter sind alles eher als selbständig, sie sind vielmehr die durch den König aus den eigenen Kamereinkünften besoldeten Angestellten. Außerdem sind die meisten der Tabularassessoren die Vermögensverwalter einzelner Magnaten oder Prälaten. Diese Magnaten und Prälaten dagegen dienen den Interessen des Hofes, und es ist nur natürlich, daß sie diese Richter, die von ihnen Benefizien erhalten, beeinträchtigen. Dazu kommt noch, daß die königliche Tafel als ein integrierender Teil, der Personal selbst als der Präsident der Ständetafel des Landtages fungierte. Auf diese Weise geriet die königliche Tafel auch in das Gewühl der Politik, und so ziehen sich die oppositionell geminteten Tafelrichter die Ungnade des Königs und des Hofes zu. Das war der Fall des Palatinal-Urteilmeisters Abam v. Bichy im Jahre 1729, dem dann der König auf Antraa der Hofkanzlei sein Gehalt einfach einstellte.

Diese richterliche Körperschaft mußte natürlich einen langen und schweren Kampf für ihre Unabhängigkeit führen. Erst als G.-N. IV des Jahres 1848 das Parlament der Volksvertretung geschaffen hatte und die königliche Tafel vom Parlament absonderte, als auch in unserem Vaterlande der demokratische Gedanke siegte und die gesellschaftlichen Garantien der richterlichen Unabhängigkeit geschaffen wurden, war die Tätigkeit der königlichen Tafel frei, und sie konnte sich zu ihrer heutigen, achtungsgelobenden Höhe erheben. Seither erfüllt sie in vollem Maße ihren hohen Beruf.

Obwohl die königliche Tafel des feudalen Zeitalters in politischer und gesellschaftlicher Beziehung so manches zu wünschen übrig ließ, ist doch anzuerkennen, daß sie als juristische Körperschaft eine solche ersten Ranges war, deren klassisch geformte Entscheidungen zu den wertvollsten Quellen des ungarischen Rechtslebens zählen. Wir denken in Hochachtung und Pietät an jene Männer, die während zweier Jahrhunderte eine Fierde des ungarischen Juristenstandes waren. Anlässlich des Jubiläums begrüßen wir mit Stolz und Vertrauen die Budabester königliche Tafel. Möge sie auch weiterhin die schöne Devise, die auf der Fassade ihres glänzenden Gebäudes steht, verwirklichen:

„Justitia regnorum fundamentum!“